

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 23, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 23. Mai 2012

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) **S. 50**
2. Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß § 558d BGB sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und dem SGB XII für die Stadt Frankfurt (Oder) (Kommunalstatistiksatzung – Mietspiegel und Angemessenheit von Kosten für Unterkunft und Heizung –) **S. 53**
3. Öffentliche Bekanntmachung – Entwurf der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt (Werbesatzung) **S. 55**
4. Öffentliche Bekanntmachung - Umsetzung des Stadtbaukonzeptes, Aufwertungsmaßnahmen 2013 **S. 57**
5. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 27. Sitzung am 03.05.2012 **S. 57**
6. Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung zum Verfahren VU-01-2010 gemäß § 71 BauGB, Grundbuchbezirk: Frankfurt(Oder), Gemarkung: Frankfurt(Oder), Flur: 35, Flurstücke: 66 und 67 **S. 58**
7. Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung zum Verfahren VU-03-2010 gemäß § 71 BauGB, Grundbuchbezirk: Frankfurt(Oder), Gemarkung: Frankfurt(Oder), Flur: 99, Flurstücke: 193 und 494 **S. 59**
8. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RO 5, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) über die Auslegung des Entwurfes des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) Brieskower Kanal zur Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit **S. 59**
9. Öffentliche Zustellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Hans-Jürgen Kallenbach, Am Bahnhof 11, 14806 Bad Belzig für Herrn Hans-Joachim Reinhold Rau (zuletzt wohnhaft – nicht bekannt), Herrn Karl-Heinz Rau (zuletzt wohnhaft – nicht bekannt => verstorben) **S. 60**
10. Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Hans-Jürgen Kallenbach, Am Bahnhof 11, 14806 Bad Belzig für Herrn Hans-Joachim Reinhold Rau (Aufenthalt unbekannt), Herrn Karl-Heinz Rau (verstorben) **S. 60**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert,

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,

Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf GmbH

Gewerbegebiet „Oderberger Straße“

Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL**Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 03.05.2012 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Teil I - Nutzungsordnung**§ 1****Allgemeines**

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek (Bibliothek) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) – sie ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Bibliothek auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
3. Die Nutzung der Bibliothek und die Inanspruchnahme ihrer vielfältigen Dienstleistungen sind entgeltpflichtig. Ausnahmen regelt Teil II - § 1 Pkt. 4.

§ 2**Öffnungszeiten**

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3**Anmeldung/Bibliotheksausweis**

1. Für die Medienausleihe der Bibliothek sind eine schriftliche Anmeldung und die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes erforderlich.
2. Die Anmeldung erfolgt unter persönlicher Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses mit einer Meldebescheinigung über den aktuellen Wohnsitz. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich schriftlich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
3. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe der Bibliothek erforderlich sind. Der Nutzer erklärt sich schriftlich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten einverstanden.
4. Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift erkennt der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Nutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek an, die dem Nutzer bzw. gesetzlichen Vertreter hierbei vorzulegen ist.
5. Korporative Nutzer (juristische Personen, Firmen) können sich durch eine von ihnen bevollmächtigte Person bei der Bibliothek schriftlich anmelden.
6. Nach der Anmeldung erhält jeder Nutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Medienverbuchung oder auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzulegen. Die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises ist entgeltpflichtig.
7. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Bibliothek umgehend anzuzeigen.

8. Änderungen, der bei der Anmeldung genannten Daten, sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich hieraus ergeben, zu Lasten des Nutzers. Die Anschriftenermittlung durch die Bibliothek ist entgeltpflichtig.

9. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind (z. B. Insolvenz/Auflösung eines korporativen Nutzers, das Ende einer Kooperationspartnerschaft, Missbrauch des Bibliotheksausweises).

§ 4**Kontrollrecht der Stadt- und Regionalbibliothek**

Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt:

1. sich von jedem Besucher/Nutzer den Bibliotheksausweis und dessen amtlichen Identitätsnachweis vorweisen zu lassen;
2. bei Verdacht des Missbrauchs, sich den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien des Besuchers/Nutzers vorweisen zu lassen.

§ 5**Haftung der Stadt- und Regionalbibliothek**

Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nicht, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb Kulturbetriebe - entstanden. Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Geld, Wertsachen und Garderobe.

Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten des Nutzers, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen können.

§ 6**Entleihung, Verlängerung**

1. Die Mitarbeiter der Bibliothek unterstützen die Nutzer bei der Bibliotheksnutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
2. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien in der Regel 28 Kalendertage ausgeliehen werden. Ausnahmen von dieser Ausleihfrist werden durch die Bibliothek festgelegt. Bei Ausgabe der Medien erhalten die Nutzer eine Bestätigung über die entlehnten Medien unter Angabe des Rückgabedatums. Tageszeitungen und das jeweils neueste Exemplar einer Zeitschrift sowie der Präsenzbestand können grundsätzlich nur in der Bibliothek genutzt werden.
3. Liegt für eine entlehnte Medieneinheit keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist bis zu achtmal ohne Vorlage der Medien verlängert werden. Die Verlängerung kann persönlich, schriftlich, per Internet, Fax oder telefonisch unter Angabe des Namens und der Bibliotheksausweisnummer erfolgen. Eine erneute Ausleihe durch den bisherigen Nutzer ist nur möglich, wenn das Medium vorgelegt wird und nicht vorbestellt ist. Mit der erneuten Ausleihe beginnt eine neue Leihfrist.
4. Bereits gemahnte Medien werden nur bei ihrer Vorlage verlängert. Die bis dahin entstandenen Überschreitungsentgelte sind unabhängig davon zu entrichten.
5. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehnte Medien unverzüglich zurückzufordern.
6. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Leihe weiterer Medien von der Rückgabe überfälliger Medieneinheiten sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Das gilt auch für den Fall, in dem der Nutzer mehr als 20 Medien entliehen hat.

7. Die Nutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens am letzten Tag der Leihfrist an die Bibliothek zurückzugeben.

**§ 7
Vorbereitung**

1. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, jedoch nicht vom Entleiher selbst. Die Entscheidung darüber, welche Medien als Vorbestellung entgegengenommen werden, obliegt der Bibliothek, ebenso kann die Anzahl der Vorbestellungen beschränkt, ihre Annahme vorübergehend auch ganz eingestellt werden. Vorbestellungen sind kostenpflichtig.
2. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung bzw. - bei Verzicht des Benutzers auf Benachrichtigung - nach Bereitstellung nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. Die entstandenen Kosten trägt der vorbestellende Nutzer.
3. Vorbestellungen, die innerhalb einer Frist von einem Jahr nicht erledigt werden können, werden gelöscht. Auskunft darüber, an wen ein bestimmtes Medium verliehen oder für wen es vorgeplant ist, wird nicht erteilt.

**§ 8
Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Rahmen des nationalen wie auch internationalen Leihverkehrs, entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Inanspruchnahme des Leihverkehrs ist entgeltpflichtig.

**§ 9
Ausleihbeschränkungen**

1. Bestimmte Medien, welche als Informations- oder Präsenzbestand für die Nutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
2. Medien mit dem Vermerk „Ausleihe über Nacht“ können jeweils für die Zeit zwischen Schließung und Öffnung der Bibliothek am folgenden Öffnungstag, bis eine Stunde nach Öffnung entliehen werden.
3. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, eine unbegrenzte Anzahl von Medien zu reservieren und ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Umständen nur eine begrenzte Anzahl von Medien zu entleihen.

**§ 10
Jugendschutz**

Für bestimmte Medien legt die Bibliothek Nutzungsbeschränkungen entsprechend den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes fest.

**§ 11
Behandlung der entliehenen Bücher und Medien**

1. Der Nutzer ist verpflichtet, mit Medien sorgfältig umzugehen und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der entliehenen Medien zu überprüfen. Er hat vorhandene Schäden und Unvollständigkeit unverzüglich zu melden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig übernommen.
3. Entlehene elektronische Medien, andere Tonträger und Videos dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

4. Video- und Tonbandkassetten sind vor der Rückgabe zurück zu spulen.

**§ 12
Nutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze**

1. Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze ist für Nutzer ohne Bibliotheksausweis entgeltpflichtig. Das Entgelt (Teil II - § 5) ist vorab zu entrichten.
2. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern: Die Bibliothek haftet nicht für Folgen:

- von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer der EDV-Arbeitsplätze
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern

Sollte die Bibliothek aufgrund einer Urheberrechtsverletzung eines Nutzers in Anspruch genommen werden, haftet der Nutzer der Bibliothek für den entstandenen Schaden.

3. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Nutzer: Die Bibliothek haftet nicht für:

- Schäden, die einem Nutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- Schäden, die einem Nutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- Schäden, die einem Nutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen

4. Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Nutzer: Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf:

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

5. Die Nutzer verpflichten sich:

- die gesetzlichen Vorschriften zu beachten
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu verändern oder zu löschen

6. Nutzerhaftung: Bei Verursachung von Schäden an EDV-Anlagen (Hard- und Software) ist der Nutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, zum Schadensersatz verpflichtet.

7. Technische Nutzungseinschränkungen: Dem Nutzer ist es nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbständig zu beheben
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren
- ohne die Zustimmung der Mitarbeiter der Bibliothek eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen

**§ 13
Veranstaltungen**

1. Die Bibliothek führt Veranstaltungen mit dem Ziel der Nutzerbindung und -gewinnung durch.
2. Für bestimmte Veranstaltungen wird ein Eintrittsgeld erhoben, welches vor der Veranstaltung zu entrichten ist. Das Eintrittsgeld richtet sich nach den jeweiligen Kosten der Veranstaltung.
3. Ermäßigung erhalten Personen gemäß Teil II - § 1 und Personen mit gültigem Bibliotheksausweis.

**§ 14
Kooperationen**

Zeitlich begrenzte Projekte der Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz (sowie auch Veranstaltungen) können mittels Kooperationsvertrag vereinbart werden. Für Veranstaltungen dieser Art kann eine Nutzungsentgeltbefreiung vereinbart werden.

**§ 15
Haftung**

1. Der Nutzer haftet für die gesetzlichen Bestimmungen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.
2. Elektronische Datenträger der Bibliothek verwendet der Nutzer auf eigenes Risiko.
3. Für Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Verschmutzung und Veränderung entliehener Medien sowie dazugehöriger Verpackungen haftet der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten zuzüglich des Bearbeitungsentgelts (Teil II - § 4).
4. Über die Rücknahme eines als verloren gemeldet Medium unter Rückerstattung des Wertersatzes entscheidet die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Er haftet auch für die unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte.
6. Der als Entleiher zugelassene Nutzer haftet der Bibliothek für alle Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen. Für Schäden, die nach dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet er, wenn er den Verlust des Bibliotheksausweises nicht unverzüglich der Bibliothek angezeigt hat.
7. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen durch den Nutzer nicht behoben werden.

**§ 16
Ausschluss von der Benutzung**

1. Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung befristet ausgeschlossen werden oder die Nutzung kann auf Teile der Einrichtung beschränkt werden.
2. Sofern Forderungen der Bibliothek gegenüber dem Nutzer bestehen, kann der Nutzer bis zur Tilgung dieser Forderungen von der Entleiherung u. a. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.
3. Dem/der Bibliotheksleiter/in und den Mitarbeitern der Bibliothek steht die Ausübung des Hausrechts zu.

Teil II - Entgeltordnung

**§ 1
Nutzungsentgelte**

Für die Nutzung der Bibliothek sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Einzelausweis

	Erwachsene	Ermäßigung	Kinder (13 bis 16 Jahre)
12 Monate	19,00 Euro	12,00 Euro	6,00 Euro
6 Monate	13,00 Euro	6,00 Euro	3,00 Euro
3 Monate	6,00 Euro	3,00 Euro	2,00 Euro
1 Monat	3,00 Euro	2,00 Euro	1,00 Euro

Die Ermäßigung gilt für:

- Studenten, Schüler, Teilnehmer gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende und Jugendliche von 16 bis 18 Jahren
- Inhaber des Frankfurt-Passes, Arbeitslosengeld II-Empfänger oder Empfänger von Leistungen des SGB XII bei Vorlage eines amtlichen Nachweises

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit.

2. Partnerausweis (12 Monate)

- 2 Erwachsene 28,00 Euro
- 2 Erwachsene und Kinder (13 bis 16 Jahre) 34,00 Euro
- 1 Erwachsener und Kinder (13 bis 16 Jahre) 24,00 Euro

3. Korporative Nutzer (12 Monate)

28,00 Euro

4. Ausnahmeregelungen für eine Nutzungsentgeltbefreiung

- in Kooperationsvereinbarungen gemäß Teil I - § 14 kann eine Nutzungsentgeltbefreiung für bestimmte Nutzer geregelt werden
- zeitlich begrenzte Projekte der Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz.

**§ 2
Entgelt bei Überschreitung der Ausleihfrist**

Für die Ausleihe über die Leihfrist hinaus wird ein Überschreitungsentgelt erhoben. Das Überschreitungsentgelt beträgt pro Medium:

mit Beginn der	Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	Kinder bis 16 Jahre
1. Überschreitungswochen	2,00 Euro	1,00 Euro
2. Überschreitungswochen	3,00 Euro	1,50 Euro
3. Überschreitungswochen	4,00 Euro	2,00 Euro
4. Überschreitungswochen	5,00 Euro	3,00 Euro
5. Überschreitungswochen	8,00 Euro	4,00 Euro
6. Überschreitungswochen	10,00 Euro	5,00 Euro
7. Überschreitungswochen	13,00 Euro	6,00 Euro
8. Überschreitungswochen	15,00 Euro	7,00 Euro

Die Überschreitungswochen beginnt am Folgetag des Rückgabedatums.

Mit Beginn der 9. Überschreitungswochen erhöht sich das Überschreitungsentgelt um jeweils 3,00 Euro pro Überschreitungswochen, wobei der Wiederbeschaffungspreis des nicht zurückgegebenen Mediums nicht überschritten wird. Die Überschreitungsentgelte entstehen unabhängig vom Versenden eines Mahnschreibens.

Kürzere Leihfrist von Medien nach Teil I - § 6 Punkt 2
Überschreitungsentsgelt
pro Überschreitungstag. 2,00 Euro

Für Nutzer bis zum 16. Lebensjahr beträgt
das Überschreitungsentsgelt
pro Überschreitungstag. 1,00 Euro

**§ 3
Mahnkosten**

Die Bibliothek erhebt pro ergangene Mahnung
ein Bearbeitungsentsgelt von 2,00 Euro
das zusätzlich zum Überschreitungsentsgelt erhoben wird.

**§ 4
Verlust oder Beschädigung von Medien, einschließlich
Verpackung/Behältnisse**

Bei Ersatzbeschaffung eines verlorenen, zerstörten oder beschädigten Mediums werden dem Nutzer folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- Bearbeitungspauschale pro Medium 6,00 Euro
- Ersatzbeschaffungskosten in Höhe des zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung gültigen Marktpreises bzw. des antiquarischen Wertes; falls ein Originalexemplar nicht mehr zu beschaffen ist, werden die Kosten für Ersatzkopien und buchbinderische Arbeiten berechnet.
Für den Ersatz von Zeitschriftenheften wird ein Ersatzentsgelt von 6,00 Euro erhoben.
- Für ein beschädigtes oder stark verschmutztes Medium, für das keine Ersatzbeschaffung gefordert wird, werden dem Nutzer die Kosten (z. B. für Reparatur, Wertminderung, Reinigung) je nach Aufwand, mindestens jedoch 3,00 Euro in Rechnung gestellt.
- Ersatz für CD-, Video-, Kassettenhüllen u. ä. Behältnissen 3,00 Euro
- Ersatz von EDV-Etiketten 2,00 Euro

**§ 5
Sonstige Entgelte**

1. Folgende Dienstleistungen der Bibliothek sind gesondert entgeltpflichtig:
 - Inanspruchnahme des Leihverkehrs entsprechend Teil I - § 8 je Medium 3,00 Euro
zzgl. der Porto-, Versandkosten und sonstigen entstehenden Aufwendungen
 - Sperrung und Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises 3,00 Euro
 - je Vorbestellungen pro Medium 0,50 Euro
 - je Schwarz-Weiß-Kopie und je -Druck pro Seite 0,10 Euro
 - je Farb-Kopie und je -Druck pro Seite 1,00 Euro
 - PC-Nutzung für Nutzer ohne Bibliotheksausweis pro Stunde 3,00 Euro
 - Entgelt für das Rückspulen von Videos und Tonbandkassetten pro Medium 1,00 Euro
 - Entgelt für das Prüfen auf Vollständigkeit eines Gesellschaftsspiels pro Medium 1,00 Euro
 - Ermittlung der Anschrift 5,00 Euro
2. Entstehen der Bibliothek außergewöhnliche, durch einen Nutzer verursachte Kosten (Eilbriefe, besondere Versicherung beim Leih-

verkehr, Sachbeschädigung, Meldeauskünfte u. ä.) sind diese dem Nutzer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

**§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Entgelte**

Entgelte und Auslagen entstehen mit Ausstellung des Bibliotheks- ausweises, der Überschreitung der Leihfrist, Verlust oder Beschädigung der Medien und der Inanspruchnahme von Sonderleistungen. Mahnkosten werden mit Versendung der Mahnung fällig.

**§ 7
Entgeltschuldner**

Schuldner der Entgelte sind Nutzer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

**§ 8
Gutscheine**

Im Rahmen von Aktionen zur Leseförderung, Vermittlung von Medienkompetenz und Neukundengewinnung können Gutscheine folgender Art ausgereicht werden:

1. für Leserausweise (befristet auf drei Monate)
2. für Internetnutzung (befristet auf eine Stunde)
3. für eine Vorbestellung eines Mediums

Teil III - Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) vom 01. Juli 2009 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.05.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik
für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß
§ 558d BGB sowie für die Ermittlung der angemessenen
Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und dem
SGB XII für die Stadt Frankfurt (Oder)
(Kommunalstatistiksatzung – Mietspiegel und Angemessenheit
von Kosten für Unterkunft und Heizung –)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) – in der derzeit gültigen Fassung und §§ 3 Abs. 3, 10 und 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik im Land Brandenburg (Brandenburgisches Statistikgesetz – BbgStatG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 03.05.2012 folgende Kommunalstatistiksatzung – Mietspiegel und Angemessenheit von Kosten und Heizung - beschlossen:

**§ 1
Gegenstand, Zweck und Periodizität**

- (1) Gegenstand der Kommunalstatistik sind die Erhebung, Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Auswertung von Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne des § 558d BGB sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und dem SGB XII für die Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Zweck der Kommunalstatistik ist es, regelmäßig einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen sowie die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und dem SGB XII zu ermitteln. Die Ergebnisse können unter Beachtung des Datenschutzes sowie des Statistikgeheimnisses veröffentlicht werden.

(3) Die Datenerhebung wird erstmalig im Jahre 2012 durchgeführt und kann zum Zwecke der Anpassung oder Neuerstellung eines qualifizierten Mietspiegels nach § 558d BGB sowie zum Zwecke der Überprüfung der Werte der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22c SGB II und §§ 35a SGB XII, 22c SGB II mit einem zeitlichen Mindestabstand von einem Jahr wiederholt werden. Für die Bestimmung des zeitlichen Mindestabstandes ist der Zeitraum zwischen den für die Datenerhebung maßgeblichen Stichtagen zu betrachten. Falls getrennte Datenerhebungen für die Anpassung bzw. Neueinstellung eines qualifizierten Mietspiegels einerseits und für die Überprüfung der Werte der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung andererseits durchgeführt werden, so bestimmt sich der zeitliche Mindestabstand zur nachfolgenden Datenerhebung auch getrennt nach dem Zweck der jeweiligen Datenerhebung.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Im Rahmen der Erhebung sind Personen aus mindestens 10.000, höchstens aber 20.000 repräsentativ ausgewählten Wohnungen zu befragen. Anstelle der Bewohner können auch die jeweiligen Vermieter (Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und sonstige Vermieter) befragt werden.

(2) Die Auswahl der Wohnungen und der jeweils zu befragenden Personen erfolgt als Zufallsauswahl aus dem Einwohnermelderegister.

(3) Es werden nur Personen befragt, die in den ausgewählten Wohnungen mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz gemeldet sind, und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die ausgewählte Person kann die Auskunftserteilung einer anderen Person, die in den ausgewählten Wohnungen mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz gemeldet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, übertragen.

§ 3

Art und Weise der Datenerhebung

(1) Die Kommunalstatistik wird von der Kommunalen Statistikstelle durchgeführt.

(2) Sie erfolgt ohne Auskunftspflicht.

(3) Die in den einheitlichen Erhebungsvordrucken (Fragebögen) enthaltenen Fragen können schriftlich oder mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten (Interviewer) beantwortet werden. Der schriftlichen Beantwortung ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Vorrang einzuräumen, sofern statistische oder datenschutzrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung soll darauf hingewirkt werden, dass der ausgefüllte Erhebungsvordruck innerhalb einer Woche der Erhebungsstelle übermittelt wird.

(4) Die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zu erhebenden Daten können auf datenschutzrechtlich zulässigen maschinell verwendbaren Datenträgern übergeben werden. Sie dürfen keine Angaben über die Identität der jeweils betroffenen Mieter enthalten.

(5) Der Oberbürgermeister kann Dritte als Auftragnehmer mit der Erhebung, Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Auswertung der Daten beauftragen.

(6) Für die Durchführung einer Kommunalstatistik nach dieser Satzung sind jeweils die Anforderungen des BbgStatG und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zu beachten.

§ 4

Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale sind:

Zur unmittelbaren Wohnumgebung:

- Art der Bebauung
- überwiegende Geschoss-Anzahl der Nachbargebäude
- Erreichbarkeit von ausgewählten Einrichtungen der Infrastruktur

Zum Gebäude:

- Baujahr, Jahr der Wiederherstellung
- Gebäudetyp
- Bauweise
- Anzahl der Geschosse
- Außenwandwärmehämmung
- Personenaufzug
- Verbrauchskennwerte (Energieausweis)
- Durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Strangsanierung, Fenstersanierung)
- Rückbauvorhaben
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude

Zur Wohnung:

- Baujahr der Wohnung (falls Ausbaumaßnahme)
- Lage der Wohnung im Gebäude
- Wohnfläche in qm
- Anzahl der Wohnräume mit mindestens 6 qm (ohne Küche)
- Heizungsart, Regelungstechnik
- Warmwasserbereitung
- Elektroinstallation
- Fensterverglasung
- Einbruchshemmende Wohnungstür
- Bodenbelag
- WC
- Bad und dessen Ausstattung; Innenliegendes Bad
- Küche
- Balkon, Loggia oder Terrasse; Balkontiefe
- Dachterrasse oder Wintergarten
- Keller, Boden oder sonstiger Zubehörraum außerhalb der Wohnung
- Abstellkammer
- Gegensprechanlage
- Rolläden
- Garten oder Gartenanteil
- Garage oder Stellplatz

Zum Mietverhältnis:

- Art des Mietvertrages
- Datum der letzten Miethöheänderung
- Datum der letzten umfangreichen Modernisierung
- Mietbeginn
- Nettokaltmiete
- Bruttomiete
- Betriebs- bzw. Nebenkosten.

(2) Hilfsmerkmale:

Hilfsmerkmale sind:

- Fragebogennummer
- Name und Anschrift des zu Befragenden.

Diese Hilfsmerkmale werden in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht erhoben.

Folgende weitere Hilfsmerkmale (Filtermerkmale) dienen der Feststellung der Mietspiegelrelevanz:

- vom Eigentümer selbst bewohnte Wohnung
- seit mindestens vier Jahren unveränderte Miethöhe im bestehenden Mietverhältnis
- Dienst- oder Werkswohnung
- mutmaßliche Gefälligkeitsmiete aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Wohnungseigentümer und Vermieter

- möbliert gemietete Wohnung
- ganz oder teilweise untervermietete Wohnung
- ganz oder teilweise gewerblich genutzte Wohnung
- Wohnung im Ein- oder Zweifamilienhaus
- Mietpreisbindung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln
- Teil eines Wohnheimes, sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft
- Mietverhältnisse mit integrierten Dienstleistungen.

Wird das Vorliegen eines dieser weiteren Hilfsmerkmale bejaht, werden Erhebungsmerkmale nicht erhoben.

- (3) Die Hilfsmerkmale sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

§ 5

Beauftragte / Geheimhaltung

- (1) Mit der Erhebung, Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Auswertung von Daten Beauftragte arbeiten im Auftrag der Kommunalen Statistikstelle und erhalten bei Bedarf ein Legitimationsschreiben, das sie berechtigt, im Namen des Auftraggebers mietspiegelrelevante Daten und andere Unterlagen zu erhalten bzw. einzusehen sowie entsprechende Recherchen und Konsultationen durchzuführen.

Beauftragte sind gemäß §§ 16 und 18 BbgStatG auszuwählen und auf die statistische Geheimhaltung zu verpflichten.

Die Beauftragten sind den Weisungen der Kommunalen Statistikstelle unterstellt.

- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 5 sind Einzeldaten zu löschen, sobald diese für die Auftrags Erfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.05.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt (Werbesatzung)

Am 25.10.2001 trat die „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt (Werbesatzung)“ vom 16.10.2001 in Kraft (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 10 vom 24.10.2001, S. 74). Die Satzung regelt die Anbringung, Unterhaltung und Gestaltung sämtlicher Werbeanlagen im Innenstadtdistrikt von Frankfurt (Oder).

Es ist beabsichtigt, diese Vorschrift durch eine neue Satzung zu ersetzen. Es liegt der Entwurf der „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt (Werbesatzung)“ vom 29.03.2012 zur Beteiligung für die betroffenen Bürger und die berührten Träger öffentlicher Belange vor.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zusammen mit dem Satzungsbeschluss zur Wertung vorgelegt werden.

Die neue Werbesatzung vereint Vorschriften über den Anbringungs-ort, die Art und die Größe von Werbeanlagen sowie Grundsätze für deren Gestaltung im Innenstadtdistrikt. Der vorgesehene Geltungsbereich umfasst neben dem unmittelbaren Stadtzentrum die nördliche Gubener Vorstadt, die Bahnhofstraße, Halbe Stadt, das Gebiet westlich des Lenneparks einschließlich des Blocks nördlich vom Platz der Einheit, den Bereich Berliner Straße sowie Randbereiche des Eisenbahngeländes (Siehe auch Abgrenzung des künftigen Geltungsbereichs auf der beigefügten Übersichtskarte). Die neue Satzung soll mit ihrem späteren Inkrafttreten die Werbesatzung von 2001 aktualisieren und ersetzen.

Der Entwurf der Satzung liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus, um den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 81 Abs. 9 Satz 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008, GVBl. I S. 226 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.11.2010, GVBl. I Nr. 39 vom 29.11.2010) innerhalb der Auslegungsfrist zu geben.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Einzelauskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 31.05.2012 bis einschließlich 02.07.2012 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

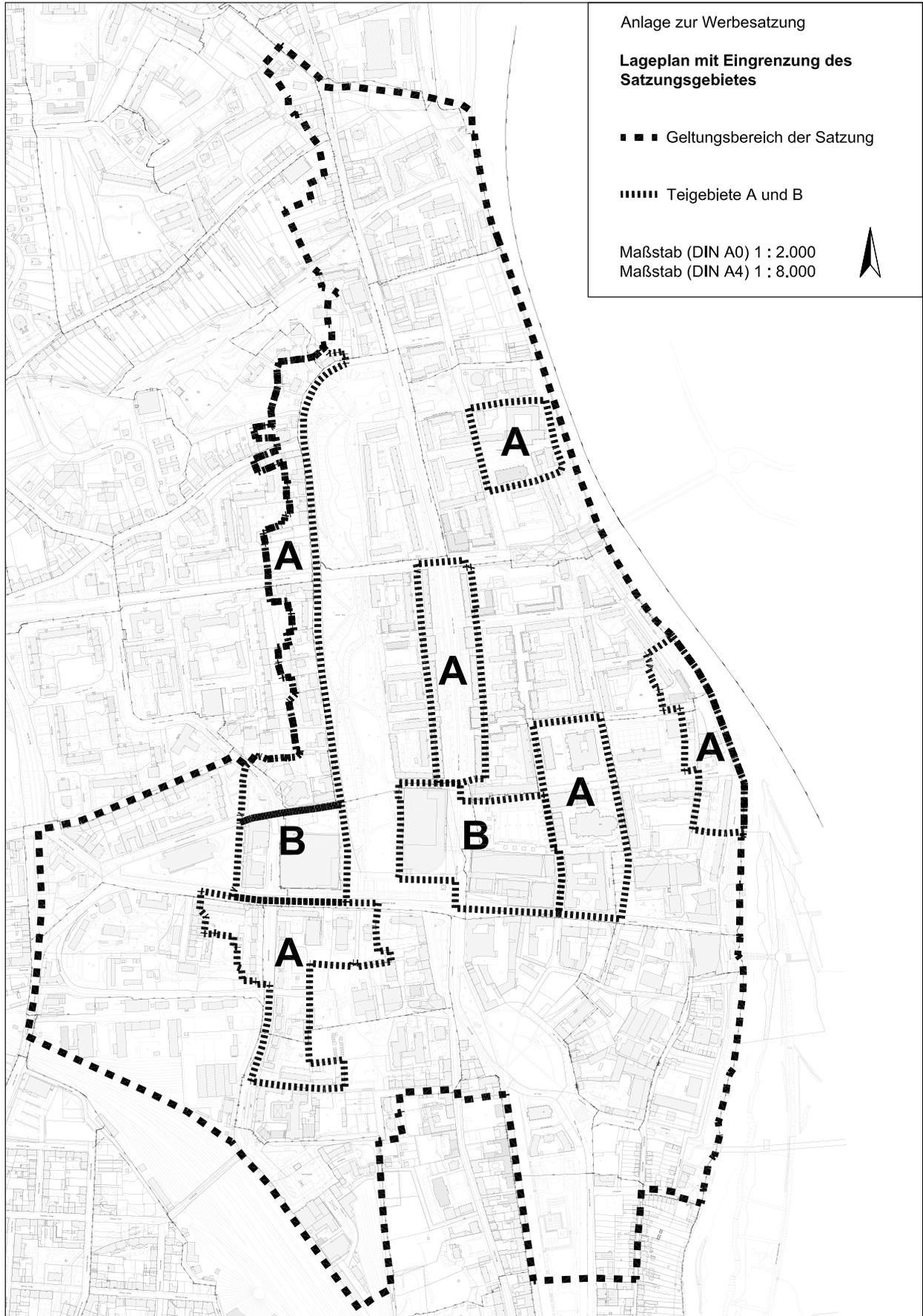
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerdienste - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Satzungsgebiets (siehe Seite 56)

Frankfurt (Oder), den 15.05.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Satzungsgebietes (zu Seite 55)



Öffentliche Bekanntmachung**Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes,
Aufwertungsmaßnahmen 2013**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.05.2012 die im Jahr 2013 geplanten Maßnahmen zur weiteren Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel realisierbaren Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 15.05.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 27. Sitzung am 03.05.2012**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Wahl der/des 1. Stellvertreterin/s des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Frank Mende wurde als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

**Erklärung der Stadtverordnetenversammlung zur Schließung der Werke von First Solar
Wirtschaftliche Zukunft Frankfurts für die Region und ihre Menschen sichern**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Region Ostbrandenburg mit ihrem Oberzentrum Frankfurt (Oder) konnte sich durch intensive und konzentrierte Anstrengungen aller zuständigen Partner zu einem wettbewerbsfähigen Industrie-, Wissenschafts-, Bildungs-, Logistik- und Dienstleistungsstandort entwickeln. Mit der Profilierung zur „Solarstadt“ wurde eine Entwicklung vollzogen, die sich aus heimischen Potenzialen von Forschung und Entwicklung, konsequenter infrastruktureller Vorbereitung, aktiver Ansiedlungsbemühungen und aus industrie-, energie- und regionalpolitischen Förderungen von EU, Bund und Land speiste. Mit der damit einhergehenden stärkeren Exportorientierung sind allerdings auch die sich daraus ergebenden Risiken schwankender Weltmarktentwicklungen, einschließlich der direkten Kapitalmarkteinflüsse verbunden. Zudem ist die Solarindustrie zunehmend von den internationalen und nationalen Rahmenbedingungen abhängig, die binnen kurzer Zeit mehrfach verändert wurden.

Die verkündete Schließung der deutschen Standorte von First Solar – eines der zehn stärksten auf diesem internationalen PV-Module-Markt weltweit agierenden US-Unternehmen – trifft die Region in ihrer Gesamtheit hart. Zusammen mit der Insolvenz von OderSun und den Umstrukturierungen bei Conergy steht der Solarstandort Frankfurt (Oder) vor großen Herausforderungen.

Gemeinsam stehen wir in der Verantwortung, die eigenen Potenziale zielgerichtet für die Akquise einzusetzen. Die Vorschläge und Initiativen der einheimischen Wirtschaftspartner, der Kammern und Verbände sowie der Gewerkschaften werden wir aufgreifen, um eng mit der Region, der Landesregierung, dem Bund und der EU eine Strategie zu entwickeln:

- zuallererst in Solidarität mit den unmittelbar 1.200 Betroffenen, ihren Partnern und Familien, den Beschäftigten der Dienstleister und Zulieferer und allen mittelbar Berührten direkte Hilfe und Unterstützung zu gewähren sowie
- zugleich die stärksten Anstrengungen für neue existenzsichernde Arbeitsplätze vor Ort oder in der Region zu unternehmen

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den Oberbürgermeister ausdrücklich bei seinen Bemühungen, die Arbeit der Verwaltung konsequent auf diese Ziele auszurichten. Vom Ministerpräsidenten und der Landesregierung sowie der Bundesregierung erwartet sie – entsprechend der eigenen Verlautbarungen – die bestmögliche Unterstützung.

Zur Dämpfung aller Folgewirkungen auf den städtischen Haushalt erwartet die Stadtverordnetenversammlung, bei konsequenten eigenen Anstrengungen, die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Unterstützung durch die Landesregierung.

Vom Unternehmen First Solar erwartet die Stadtverordnetenversammlung darüber hinaus, eine Transfergesellschaft für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gründen und zu finanzieren. Die Abwanderung qualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss verhindert werden.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE. im Hauptausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Volker Kulle** anstelle von Axel Henschke und **Herrn Wolfgang Neumann** anstelle von Sandra Seifert als Mitglieder im Hauptausschuss.

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Frau Sandra Seifert und Herrn Axel Henschke** als weitere stellvertretende Mitglieder in den Hauptausschuss.

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bildung und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anstelle von Herrn Ulf Krause **Herrn Günter Elsner** als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung und Sport zum 01.05.2012.

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg **Herrn René Wilke** als sachkundigen Einwohner in den Finanzausschuss zum 01.05.2012.

Finanzieller Mehrbedarf zur Deckung des Mehraufwandes für die Baumaßnahme Verkehrsverbindungsstraße „Errichtung/Ausbau einer Verkehrsverbindung zur Anbindung der Gewerbegebiete KV-Terminal, Seefichten und Georg-Richter-Straße in Frankfurt (Oder)“

4. Bauabschnitt: Anbindung KV-Terminal zwischen Knappenweg und B 112

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen finanziellen Mehrbedarf für die Baumaßnahme Verkehrsverbindungsstraße 4. Bauabschnitt in Höhe von 958.400,00 € für das Haushaltsjahr 2012.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept mit Schlüsselmaßnahme INSEK (beschlossen am 25.09.2008) – Umsetzung der Schlüsselmaßnahme B-8 Sanierung und Umbau Georgenhospital zur Begegnungsstätte für Studierende und Gastwissenschaftler der Europa-Universität, Berliner Straße 23, 15230 Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umsetzung der Schlüsselmaßnahme B-8 aus dem INSEK im Programm „Nachhaltige Stadtentwicklung“ - „Sanierung und Umbau Georgenhospitals zur Begegnungsstätte für Studierende und Gastwissenschaftler der Europauniversität, Berliner Straße 23, 15230 Frankfurt (Oder)“.

Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes

Hier: Aufwertungsmaßnahmen 2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die zur weiteren Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes im Jahr 2013 geplanten Aufwertungsmaßnahmen werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel realisierbaren Maßnahmen sind vorzubereiten und umzusetzen.
3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Befristete Stellenbesetzung Städtische Museen Junge Kunst und Viadrina

Frau Elisabeth Hammann-Labitzke wird zur Vertretung einer zweijährigen Elternzeit zum frühest möglichen Zeitpunkt als wissenschaftliche Mitarbeiterin in den Städtischen Museen Junge Kunst und Viadrina für den Bereich Museum Viadrina eingestellt.

Besetzung der Stelle „Zahnarzt/Zahnärztin“ (Teilzeit 25 Stunden) im Gesundheitsamt

Die Stelle „Zahnarzt/Zahnärztin“ (Teilzeit 25 Stunden) im Gesundheitsamt wird mit Wirkung vom 07.05.2012 von **Frau Dr. Dolores Salabarria** besetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Stellungnahme des Ministerium des Innern zur Übernahme der Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 04.05.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

vereinfachtes Umlegungsverfahren VU-01-2010 gemäß § 80 ff Baugesetzbuch

(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414))

Bekanntmachung

über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung zum Verfahren VU-01-2010 gemäß § 71 BauGB

Grundbuchbezirk: Frankfurt(Oder) Gemarkung: Frankfurt(Oder)
Flur: 35 **Flurstücke: 66 und 67**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung gem. § 82 BauGB zum vereinfachten Umlegungsverfahren VU-01-2010 ist mit Wirkung vom 03. Mai 2012 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder), Zimmer 112, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen:

Stadt Frankfurt (Oder)
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der
Stadt Frankfurt (Oder)
beim Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 04. Mai 2012

Nowak
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Siegel

**vereinfachtes Umlegungsverfahren VU-03-2010 gemäß § 80 ff
Baugesetzbuch**

(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414))

Bekanntmachung

**über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses
über die vereinfachte Umlegung zum Verfahren
VU-03-2010 gemäß § 71 BauGB**

Grundbuchbezirk: Frankfurt(Oder) Gemarkung: Frankfurt(Oder)
Flur: 99 **Flurstücke: 193 und 494**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung gem. § 82 BauGB zum vereinfachten Umlegungsverfahren VU-03-2010 ist mit Wirkung vom 03. Mai 2012 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder), Zimmer 112, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen:

Stadt Frankfurt (Oder)
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
der Stadt Frankfurt (Oder)
beim Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 04. Mai 2012

Nowak
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Siegel

Bekanntmachung

**Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Referat RO 5**

**Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)**

**über die Auslegung des Entwurfes des Gewässer-
entwicklungskonzeptes (GEK) Brieskower Kanal
zur Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die eine Wiederherstellung der ökologischen Funktionen eines Gewässers unter Beachtung des Hochwasserschutzes und dem Wohl der Allgemeinheit zum Ziel hat, werden im Land Brandenburg zur Maßnahmenarbeit und -umsetzung Gewässerentwicklungskonzepte erarbeitet, so auch für den Brieskower Kanal mit seinen Nebengewässern.

Diese EU-Richtlinie fordert eine breite Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit, was durch eine Reihe vielfältiger Veranstaltungen im Rahmen von Arbeitsgruppenberatungen und persönlichen Gesprächen in der Region erfolgte. Als letzter Schritt wird der Entwurf dieses Konzeptes in einer Kurzfassung in den das Einzugsgebiet tangierenden Amtsbereichen sowie die Langfassung des vollständigen Berichtes beim zuständigen Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ in Alte Brückenstraße 9, 15890 Eisenhüttenstadt, dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in 15236 Frankfurt(O), Müllroser Chaussee 50 und im Internet auf der Internetseite „<http://www.wasserblick.net/servlet/is/87940/>“ ausgelegt. Jeder Beteiligte bzw. Interessierte kann in der Zeit vom 01.06. bis 30.06.2012 in die Unterlagen Einsicht nehmen. Hinweise, Ergänzungen und Korrekturen werden prinzipiell aufgenommen, sachlich geprüft und finden bei fachlicher Bestätigung eine Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung.

Dahingehende Informationen sind per E-mail zu richten an „Frank.Sonnenburg@LUGV.Brandenburg.de“ (Tel. 0335 560 3135).

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Hans-Jürgen Kallenbach
Am Bahnhof 11
14806 Bad Belzig

Betrifft: **Öffentliche Zustellung**

für

Herrn Hans-Joachim Reinhold Rau

(zuletzt wohnhaft – nicht bekannt)

Herrn Karl-Heinz Rau

(zuletzt wohnhaft – nicht bekannt => verstorben)

Gemäß Paragraph 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Bbg VwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter der nachstehend aufgeführten Anschrift einsehen.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Hans-Jürgen Kallenbach

Am Bahnhof 11, 14806 Bad Belzig

Tel.: (03 38 41) 3 10 43, Fax: (03 38 41) 3 01 65

Bad Belzig, den 16.04.2012

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Kallenbach

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Hans-Jürgen Kallenbach
Am Bahnhof 11
14806 Bad Belzig

Bad Belzig, den 16.04.2012

Betrifft: **Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung**

für

Herrn Hans-Joachim Reinhold Rau

(Aufenthalt unbekannt)

Herrn Karl-Heinz Rau

(verstorben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter nachstehender Anschrift einsehen.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Hans-Jürgen Kallenbach

Am Bahnhof 11, 14806 Bad Belzig

Tel.: (03 38 41) 3 10 43, Fax: (03 38 41) 3 01 65

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Kallenbach

ENDE DES AMTLICHEN TEILS